



Datenschutz und Urheberrecht in der Schule

Die GEMA und das Urheberrecht in Schulen

Esslingen, 14.07.2008

Referent: Martin W. Vierrath

- A. Informationen zur GEMA**
- B. Gesetzliche Grundlagen zum Urheberrecht**
- C. Pauschalvertrag zwischen Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA**
- D. Praxisbeispiele**

A. Informationen zur GEMA

GEMA – Was heißt das eigentlich?

Ausgeschrieben bedeutet GEMA:

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Die GEMA ist die **Verwertungsgesellschaft** der Rechte der Urheber:

Komponisten, Bearbeiter, Textdichter, Musikverlage

Die GEMA verwaltet treuhänderisch die Eigentumsrechte an der Musik

A. Informationen zur GEMA

Wer gibt der GEMA das Recht, Geld zu verlangen?

Die GEMA stützt ihre Tätigkeit auf das

Urheberrechtsgesetz und das **Urheberrechtswahrnehmungsgesetz**

Das Urheberrechtsgesetz dient dem Schutz des Urhebers. Dort ist verankert, dass der Urheber das alleinige Recht hat, seine Werke zu verwerten (Aufführung, Vervielfältigung, Sendung, Wiedergabe etc.)

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bestimmt die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften. So z. B. die Verpflichtung zur **Aufstellung von Tarifen, dem Abschluss von Gesamtverträgen etc.,**

Aber auch die Verpflichtung des Musiknutzers zur **Einholung der Einwilligung vor Stattfinden der Musiknutzung**

A. Informationen zur GEMA

Wer kontrolliert die GEMA?

Die Verwertungsgesellschaften, somit auch die GEMA, unterliegen der Aufsicht des Staates. Die Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt.

Ferner wird die Arbeit der GEMA im Innenbereich durch die Mitgliederversammlung in Verbindung mit dem Aufsichtsrat kontrolliert.

Nachdem die GEMA in der Rechtsform eines **wirtschaftlichen Vereins** geführt wird, bestimmen die Mitglieder (ordentlichen Mitglieder) über die Verteilung der erhobenen Vergütungen usw.

A. Informationen zur GEMA

Wie viel kommt von den eingenommenen Geldern bei den Urhebern eigentlich an; verschlingt nicht die Verwaltung den Löwenanteil?

Die „Bilanz“ der GEMA (Kosten- und Ertragsrechnung) wird alljährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Der Kostensatz der GEMA lag dabei in den letzten 20 Jahren regelmäßig **unter 15 %**.

Die GEMA erwirtschaftet **keine Gewinne**, sondern schüttet alle Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus.

A. Informationen zur GEMA

Wie lange wirkt der Schutz an urheberrechtlich geschützten Titeln?

Das Urheberrecht in Deutschland gilt bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. So lange ist die GEMA auch berechtigt, für diese Werke Vergütungen zu verlangen.

Nach dem Tode fließen die Ausschüttungen den Rechtsnachfolgern, den Erben, zu.

Es besteht die Möglichkeit, dass bereits freie Werke bearbeitet werden; dann besteht an diesen **Bearbeitungen** ein erneutes Urheberrecht mit der gleichen Schutzfrist.

A. Informationen zur GEMA

Woher bekommt die GEMA die Informationen über Musikknutzungen?

Aufgabe der GEMA ist nicht nur darauf zu warten, dass ein Musikknutzer zu ihr kommt um seine Musikknutzungen anzumelden und zu bezahlen.

Aufgabe der GEMA ist es ebenso, Urheberrechtsverletzungen nachzugehen.

Hierzu werden von der GEMA bzw. eines beauftragten Ausschnittdienstes alle innerhalb einer Bezirksdirektion erscheinenden Printmedien als auch das Internet ausgewertet.

Ferner beschäftigt die GEMA einen Außendienst zur Erfassung sog. Dauernutzungen (Hintergrundmusik in Geschäftsbetrieben), die ebenfalls Informationen derartiger Veröffentlichungen liefern.

A. Informationen zur GEMA

Die „GEMA-Vermutung“

Sofern der Musiknutzer der Ansicht ist, kein durch die GEMA geschütztes Repertoire zu spielen, muss er dieses der GEMA beweisen:

GEMA-Vermutung

(zurückzuführen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, gilt jedoch nur für den Bereich der Unterhaltungsmusik)

A. Informationen zur GEMA

Was muss ich sonst noch unbedingt über die GEMA wissen?

Sofern eine Musikknutzung nicht bei der GEMA angemeldet wird, erfolgt ein

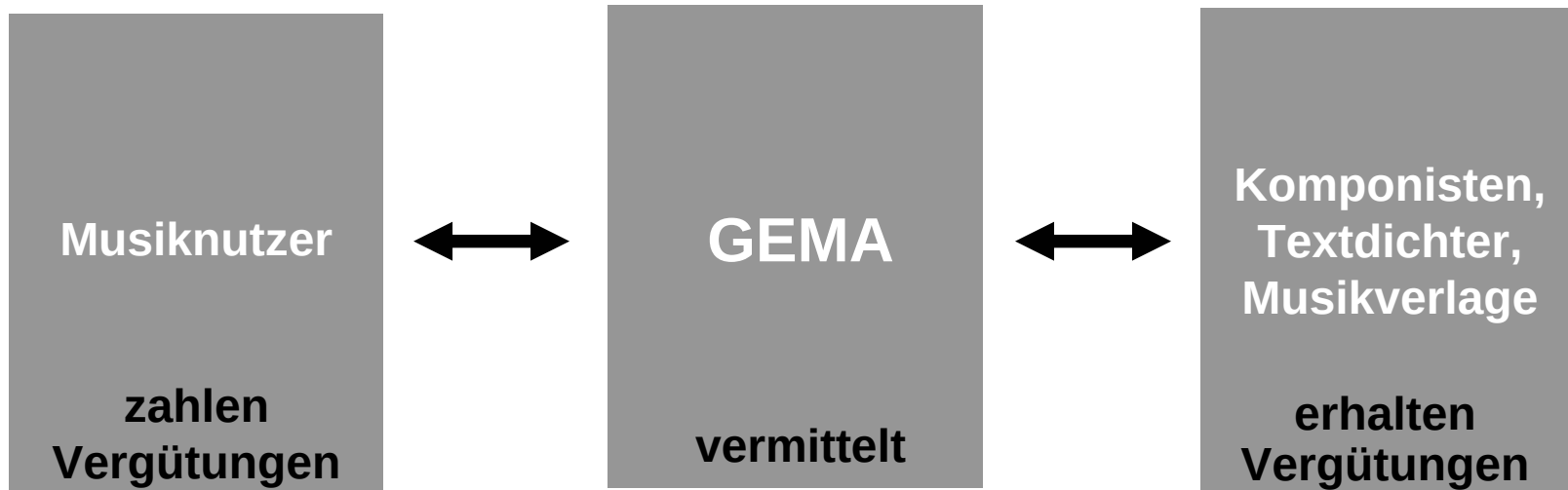
Kontrollkostenzuschlag in Höhe von 100%,

(zurückzuführen auf die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes)

Die Tarife der GEMA werden mit Nutzerorganisationen (Verbände wie z. B. der DEHOGA, DOSB, HDI, BAG-OKJE) verhandelt und vereinbart und nicht selbstherrlich festgesetzt.

A. Informationen zur GEMA

Resümee: Die GEMA ist Vermittlerin



B. Gesetzliche Grundlagen

§ 46 UrhG

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

- Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, [...] als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.
- Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese **Elemente einer Sammlung** sind, die für den **Gebrauch im Musikunterricht in Schulen** mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.

B. Gesetzliche Grundlagen

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

Abs. 1 Satz 1 UrhG: „Zulässigkeit der Wiedergabe“

- zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes, wenn die Wiedergabe **keinem Erwerbszweck des Veranstalters** dient, die **Teilnehmer ohne Entgelt** zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes **keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält**.

→ Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

B. Gesetzliche Grundlagen

§ 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG:

Wegfall der Vergütungspflicht

- Die **Vergütungspflicht entfällt** für **Veranstaltungen** der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für **Schulveranstaltungen**, sofern sie nach ihrer sozialen oder **erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich** sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

C. Pauschalvertrag PV/ST 1/1

Pauschalvertrag PV/ST Nr. 1 (1)

- Die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik aus dem Repertoire der GEMA bei nicht gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG privilegierten Schulveranstaltungen oder gemeinsamen Veranstaltungen mehrerer Schulen (z. B. Schuleinführungsfeiern, Jahresabschlussfeiern u. ä.), bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag von mehr als € 2,60 erhoben wird.
- Schulveranstaltungen im Sinne [...] dieses Vertrages sind Veranstaltungen einer Schule, mehrerer Schulen gemeinsam oder eines Fördervereins oder den Schülervertretungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts
 - a) in der Schule, auf Plätzen und Straßen oder in Räumlichkeiten, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
 - b) bei denen lediglich Erlöse aus Eigenbewirtung erzielt werden
 - c) und sofern die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 4 UrhG nicht vorliegen.

C. Pauschalvertrag PV/ST 1/1

- Die Wiedergabe von Funksendungen, Tonträgern und die Wiedergabe von Filmen (Filmmusik) im Rahmen des Unterrichts.
- Die Vervielfältigung von Funksendungen oder Tonträgern mit urheberrechtlich geschützter Musik aus dem Repertoire GEMA auf Tonträger und Bildtonträger über die Bestimmungen der §§ 46 und 47 UrhG hinaus.
- Die Wiedergabe von Hörfunksendungen und die Wiedergabe von Tonträgern im Schulgebäude im Rahmen einer "Pausenbeschallung".

C. Pauschalvertrag PV/ST 1/1

- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der GEMA unaufgefordert jährlich bis spätestens 31.05. eines Jahres eine Aufstellung seiner Schulen mit den jeweiligen Schülerzahlen auf der Grundlage der offiziellen Schulstatistik, aufgeteilt nach Vollzeit- und Teilzeitschülern für das vergangene Schuljahr analog der Anlage zu diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen. Den sich aus diesen gemeldeten Schülerzahlen ergebenden Vergütungsanspruch gem. Ziffer 3 dieses Vertrages stellt die GEMA in Rechnung.
- $2.650 \text{ Vollzeitschüler} = 2.650 \times € 0,102 = € 270,30 \text{ pro Jahr}$

D. Praxisbeispiele

Schulfest/Abiturientenverabschiedung

- kein Eintritt
- Livemusik durch die Schülerband
- Reden und Auszeichnung
- Videowiedergabe „Best of Schulzeit“
- in der Turnhalle und auf dem Schulhof

Ergebnis:

Zulässig gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG,
kein Privileg durch § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG.

Pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag, sofern Schule dem Abkommen beigetreten ist

D. Praxisbeispiele

Schülervorspiel in der Aula der Schule

- Eintrittsgeld € 1,50
- Bewirtung durch den Metzgermeister Wagner

Ergebnis:

kein Privileg durch § 52 Abs. 1 UrhG, Eintrittsgeld!

Da ein Erwerbszweck des Metzgermeisters vorliegt ist dieser gem.
§ 52 Abs. 1 Satz 4 UrhG vergütungspflichtig

D. Praxisbeispiele

Abiball in der Stadthalle

- Eintritt € 12,- (davon € 10,- für das Buffet)
- € 500,- Saalmiete / Raumgröße 650m²
- Musik einer Cover-Band und DJ, die beide eine Vergütung erhalten

Ergebnis:

kein Privileg durch § 52 Abs. 1 UrhG,
keine pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag,
da das Eintritt > € 2,60 und der Saal nicht kostenfrei
zur Verfügung gestellt wurde

D. Praxisbeispiele

Lizenz: Aufführung von Live-Musik



Lizenzbetrag bei Raumgröße 650m² / € 4,- tarifliches Eintrittsgeld

EUR 293,50 (GEMA)

./ EUR 58,70 Gesamtvertragsnachlass (Schulträger ist PV/ST 1/1
beigetreten)

= EUR 234,80 gesamt

D. Praxisbeispiele

Lizenz: Aufführung von Live-Musik + Pausenmusik von CD



Lizenzbetrag bei Raumgröße 650m² / € 4,- tarifliches Eintrittsgeld

EUR 293,50 (GEMA)

+ EUR 29,35 (GVL) Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)

./.. EUR 64,57 Gesamtvertragsnachlass (Schulträger ist PV/ST 1/1
beigetreten)

= EUR 258,28 gesamt

D. Praxisbeispiele

Produktion einer DVD der Theater-AG

- selbst geschriebenes Theaterstück
- Musik aktueller Titel als Untermalung
- die DVD soll 500fach vervielfältigt werden und für € 5,- verkauft werden

Ergebnis

kein Privileg durch § 52 UrhG,

keine pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag

hier:

Einholung des Herstellungs- bzw. Benutzungsrechts (beim Urheber),
des Leistungsschutzrechts (IFPI bzw. GVL) und
Lizenzierung der Vervielfältigung bei der GEMA
unbedingt erforderlich

D. Praxisbeispiele

Das Herstellungs- bzw. Benutzungsrecht

- für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken in einer audiovisuellen Produktion ist die Klärung von einigen Rechten notwendig:
- die Nutzung von geschützten Musikwerken zur Herstellung einer AV-Produktion bedarf grundsätzlich der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber:
- der Urheber (Komponisten, Textdichter) bei unverlegten Musikwerken
- der Musikverlage bei verlegten Musikwerken
- Die Klärung des Herstellungsrechts kann direkt mit den Rechteinhabern oder über die GEMA erfolgen

D. Praxisbeispiele

Radio in der Pausenhalle

Ergebnis:

kein Privileg durch §52 UrhG,
pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag,
sofern Schule dem Abkommen beigetreten ist

D. Praxisbeispiele

Internetseite des SMV oder der Schule mit Musik

Ergebnis:

kein Privileg durch § 52 UrhG,

keine pauschale Abgeltung durch den Pauschalvertrag

D. Praxisbeispiele

Lizenz: Online-Musiknutzung



Vereine und nicht-gewerbliche Institutionen

70 € pro Jahr/ 10 Minuten des GEMA-Repertoires

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**